

Änderung der Tierseuchenverordnung

Erläuterungen

1. Titel:	Gegenstand, Tierseuchen und Bekämpfungsziel
------------------	--

Art. 3 Bst. i, i^{bis} und n

Aufnahme der Besnoitiose in die Liste der auszurottenden Seuchen (Bst. i^{bis}). Aufgrund der Aufnahme der Pferdeenzephalomyelitiden in die zu bekämpfenden Seuchen wird die Enzephalomyelitis bei den auszurottenden Seuchen gestrichen (Bst. n). Bei Buchstabe i lautet die korrekte Bezeichnung neu *Campylobacter fetus*.

Art. 4 Bst. b und h^{bis}

Aufnahme der Pferdeenzephalomyelitiden in die zu bekämpfenden Seuchen. Zur Vereinheitlichung der Schreibweise lautet Buchstabe b neu "Caprine Arthritis-Enzephalitis".

Art. 5 Bst. g

Das West-Nil-Fieber wird von den Pferdeenzephalomyelitiden erfasst. Daher kann es bei den zu überwachenden Seuchen gestrichen werden.

Art. 6 Bst. z^{bis} und z^{ter}

Die Begriffe Abort und Totgeburt werden in der Tierseuchenverordnung verwendet, bis anhin jedoch nicht definiert. Da dadurch Unklarheiten, beispielsweise bei der Meldung von Aborten und Totgeburten, entstehen, sollen die beiden Begriffe definiert werden.

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
------------------	--

1. Kapitel:	<i>Tiere</i>
--------------------	--------------

1. Abschnitt:	Registrierung und Kennzeichnung von sowie Verkehr mit Klauentieren
----------------------	---

Art. 7 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird die Abkürzung BLW eingeführt.

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
------------------	--

1. Kapitel:	<i>Tiere</i>
--------------------	--------------

1a. Abschnitt:	Kennzeichnung und Registrierung von Equiden
-----------------------	--

Art. 15a Abs. 3

Bei den in dieser Bestimmung genannten ISO-Normen wird neu auf die aktuell geltenden Fassungen sowie auf die Einsehbarkeit der Normen bei der Schweizerischen Normenvereinigung hingewiesen.

Art. 15b

Die Aufnahme eines Signalementes soll künftig nur noch für Tiere obligatorisch sein, die in ein Herdebuch nach Artikel 2 Buchstabe a der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (SR 916.310) eingetragen werden. Entsprechend ist diese Vorschrift betreffend Identifizierung der Equiden nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden.

Art. 15c

Abs. 2: Es wird Bezug genommen auf den neuen Grundpass, der von der Betreiberin der TVD ausgestellt wird. Zudem besteht keine Pflicht mehr, den Equiden vor der Passausstellung identifizieren zu lassen.

Abs. 5: Da das Signalementsblatt nicht mehr zwingender Bestandteil eines Equidenpasses ist, wird nebst dem Hinterlegen des Passes oder einer Kopie des Signalementsblatts beim Tier eine weitere Möglichkeit angeboten: Sofern sich eine Mikrochipnummer auf dem Deckblatt des Passes befindet, kann auch eine Kopie des Deckblatts beim Tier aufbewahrt werden.

Abs. 6: Neu wird nun angegeben, dass der Eigentümer in der Pflicht ist, den Pass anlässlich der Schlachtung mit dem Equiden weiterzugeben.

Abs. 7: Nach der Annullierung des Passes eines toten Equiden durch eine anerkannte passausstellende Stelle, muss dieser dem Eigentümer auf dessen Verlangen retourniert werden.

Abs. 8: Die anerkannten passausstellenden Stellen haben keine Möglichkeit, unkorrekte Erfassungen von ausländischen Equidenpässen auf der TVD zu korrigieren. Es macht deshalb keinen Sinn, dass die passausstellende Stelle die korrekte Erfassung überprüfen muss. Entsprechend wird diese Anforderung gestrichen. Zudem wird präzisiert, dass der Equideneigentümer in der Pflicht ist, den Pass eines importierten Equiden zur Überprüfung einer passausstellenden Stelle in der Schweiz zukommen zu lassen und dass diese den Pass bei Bedarf ergänzen muss.

Art. 15d Abs. 1 Bst. c und d Ziff. 7

Das Signalement ist nicht mehr Bestandteil des Equidenpasses. Daher muss die Farbe des Equiden als von den Vorgaben der EU erfasstes Merkmal in den Pass aufgenommen werden.

Art. 15d^{bis}

Abs. 1: Neu wird der Equidenpass aus dem sogenannten Grundpass hergestellt. Dieser wird von der Betreiberin der TVD ausgestellt und enthält die Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a, b, d Ziffern 1, 3, 4 und 6 sowie e.

Abs. 2: Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Abs. 3: Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Abs. 4: Die passausstellende Stelle muss die Daten für die Passausstellung künftig nicht mehr von der TVD beziehen, sondern erhält neu den in Absatz 1 eingeführten Grundpass von der Betreiberin der TVD.

Die von Artikel 15c vorgegebenen Fristen müssen von den passausstellenden Stellen eingehalten werden; eine Überlastung am Jahresende kann allerdings zu einer Verzögerung bei der Ausstellung der Pässe führen, weshalb die Formulierung "in der Regel" aus dem geltenden Recht übernommen wird. Pässe von toten Equiden sind gut ersichtlich zu annullieren, beispielsweise durch eine gut sichtbare Lochung oder mittels Stempels quer über die erste Seite (Deckblatt).

Abs. 5: Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Abs. 6: Da die passausstellenden Stellen künftig verpflichtet sein sollen, für die Ausstellung des Equidenpasses den in Absatz 1 eingeführten Grundpass von der Betreiberin der TVD zu beziehen, sollen sie die Möglichkeit haben, vor der Bestellung des Grundpasses die zu einem bestimmten Equiden auf der TVD registrierten Daten zu überprüfen und - wenn diese aus ihrer Sicht nicht korrekt sind - zu ändern. Dafür ist allerdings erforderlich, dass der Eigentümer bei der Geburtsmeldung des Equiden den passausstellenden Stellen die Ermächtigung zu einer späteren Änderung der Daten erteilt. Wenn eine passausstellende Stelle eine Änderung der in der TVD registrierten Daten vornimmt, wird der Eigentümer des betreffenden Equiden von der TVD automatisch via E-Mail über die Änderung informiert.

Abs. 7: Sobald für einen Equiden der Grundpass ausgestellt ist, wird es für die passausstellenden Stellen technisch nicht mehr möglich sein, die auf der TVD zu diesem Equiden registrierten Daten zu ändern.

Art. 15e Abs. 5

Der TVD müssen keine Signalemente mehr gemeldet werden - auch diejenigen von Herdebuchtieren nicht. Der Absatz wird deshalb aufgehoben.

Art. 15f Abs. 1

Mit dem Wegfall der Abspeicherung des Signalements auf der TVD durch Identifikationsbeauftragte in der Schweiz fällt diese Pflicht auch für ausländische Identifikationsbeauftragte weg. Somit ist die Formulierung „einschliesslich Identifizierung“ hinfällig.

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
1. Kapitel:	<i>Tiere</i>
2. Abschnitt:	<i>Kennzeichnung und Registrierung von Hunden</i>

Gleichzeitig mit den Änderungen der Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden soll auch das geltende Recht besser strukturiert werden.

Gliederungstitel vor Art. 16

Für die Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden soll ein eigener Abschnitt geschaffen werden.

Art. 16

Abs. 1, 2, 3 und 5: Diese Bestimmungen entsprechen geltendem Recht, sollen aber neu strukturiert werden. Zudem soll bei den in Absatz 2 genannten ISO-Normen auf die aktuell geltenden Fassungen sowie auf die Einsehbarkeit der Normen bei der Schweizerischen Normenvereinigung hingewiesen werden.

Abs. 4: Die Abstammung des Hundes soll künftig nicht mehr zu denjenigen Daten gehören, die bei der Kennzeichnung zwingend erhoben werden müssen. Die Kantone sollen jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, diese Daten zu registrieren (vgl. Ausführungen zu Art. 17).

Abs. 6: Tierhalter von importierten Hunden müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr die Kennzeichnung des Hundes von einem Tierarzt überprüfen und - wenn nicht bereits sämtliche Daten nach Absatz 4 erhoben wurden - ergänzen lassen. Diese Verpflichtung ist gegenwärtig in Artikel 13 der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren vom 18. April 2007 (SR 916.443.14) enthalten. Diese Bestimmung soll aufgrund der neuen Regelung in der Tierseuchenverordnung aufgehoben werden.

Art. 17

Abs. 1 und 2: Es wird präzisiert, dass es sich um die zentrale Datenbank nach Artikel 30 TSG handelt. Zudem sollen die Kantone - wie bereits nach geltendem Recht (bisheriger Art. 17 Abs. 1 Satz 2) - die Möglichkeit haben, die Erfassung weiterer Daten vorzusehen. Als Beispiel wird im neuen Absatz 2 von Artikel 17 die Abstammung des Hundes (Mikrochip- oder Tätowierungsnummern der Eltern) genannt. Denkbar sind auch weitere Identifikationsnummern wie die Nummer der Hundesteuermarke oder, sofern im kantonalen Recht vorgesehen¹, die AHV-Nummer

¹ Vgl. Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10): "Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht."

des Tierhalters. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Ausbildungen des Hundes und des Tierhalters oder gegenüber dem Tierhalter verfügte Auflagen in der Datenbank zu erfassen.

Abs. 3: Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 17a

Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht; der bisherige Absatz 2^{ter} von Artikel 16 wird zu Artikel 17a.

Art. 17b

Abs. 1: Der bisherige Absatz 1^{bis} von Artikel 17 wird zu Absatz 1 von Artikel 17b. Zudem sollen künftig auch Personen, die einen Hund verkaufen oder für mehr als drei Monate abgeben, zu einer entsprechenden Meldung an die Betreiberin der Datenbank verpflichtet sein.

Abs. 2: Der bisherige Absatz 1^{ter} von Artikel 17 wird zu Absatz 2 von Artikel 17b. Zudem sollen künftig auch Adressänderungen, die unabhängig von einer Handänderung erfolgen, der Betreiberin der Datenbank gemeldet werden. Die Meldungen sind der Halterin oder dem Halter innerhalb von zehn Tagen von der Betreiberin der Datenbank zu bestätigen.

Abs. 3: Der bisherige Absatz 3^{bis} von Artikel 16 wird zu Absatz 3 von Artikel 17b. Zudem soll bei Nutzhunden nach Artikel 69 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1; TSchV) der Betreiberin der Datenbank künftig deren Einsatzzweck gemeldet werden. Ebenfalls registriert werden soll, wenn ein Hund coupierete Ohren oder Ruten hat. Diesfalls ist anzugeben, ob der Hund als Übersiedlungsgut eingeführt wurde, ob die Coupierung medizinisch begründet war oder ob der Hund bereits mit verkürzter Rute geboren wurde.

Art. 17c

Diese Bestimmung entspricht grösstenteils geltendem Recht; die bisherigen Absätze 3 und 4 von Artikel 17 werden zu Artikel 17d. Zudem wird präzisiert, dass die Einsicht in die Datenbank den aufgeführten Bundesämtern für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gewährt wird.

Art. 17d

Abs. 1: Es wird festgehalten, dass die Kantone die in der Datenbank erfassten Daten generell für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden dürfen. Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sollen über das zentrale Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) Einsicht in die Datenbank haben.

Abs. 2: Durch die Verpflichtung, während zehn Jahren die zu einem bestimmten Hund erhobenen Daten aufzubewahren, bleibt den Halterinnen und Haltern in Bezug auf den vor der Anschaffung eines Hundes zu erwerbenden Sachkundenachweis nach Artikel 68 Absatz 1 TSchV eine genügend lange Zeitspanne, um nachzuweisen, dass sie bereits einmal einen Hund besessen haben.

Art. 18 Abs. 1

Aufgrund der Neustrukturierung des geltenden Rechts müssen in dieser Bestimmung die Verweise angepasst werden.

Gliederungstitel vor Art. 18a

Der bisherige Abschnitt 2 wird zu Abschnitt 2a.

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
1. Kapitel:	<i>Tiere</i>
6. Abschnitt:	<i>Sömmerung und Winterung, Wanderherden</i>

Art. 33 Abs. 2

Die geltende Regelung stammt aus der Zeit, in der die Erreichbarkeit des Eigentümers einer Wanderschafherde und des Schäfers während der Wanderung noch nicht durch die heutigen Kommunikationsmittel sicher gestellt war. Da im Seuchenfall der Kontakt über die Angaben zur Wanderroute hergestellt werden musste, war eine genaue Bezeichnung derselben notwendig. Heute erfolgt der Kontakt direkt über Mobiltelefonie oder über andere elektronische Kommunikationsmittel. Auf die genaue Bezeichnung der Wanderroute kann daher verzichtet werden; es genügt, wenn die davon betroffenen Gemeinden bezeichnet werden.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
1. Kapitel:	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
1. Abschnitt:	<i>Allgemein Pflichten der Tierhalter</i>

Art. 59

Abs. 2: Die Entnahme von Blutproben von Tieren direkt auf dem Hof ist gegenwärtig zum Teil nicht oder nur unter grossem zeitlichem und personellem Aufwand möglich. Insbesondere auf Betrieben mit extensiver Tierhaltung fehlt teilweise die nötige Infrastruktur, um die Tiere zu fixieren. Zudem sind die Tiere und auch die Tierhalter den Umgang mit solchen Einrichtungen häufig nicht gewohnt.

Die Möglichkeit von Probenahmen direkt auf dem Hof ist jedoch zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich. Bei Ausbrüchen von hochansteckenden oder auszurottenden Tierseuchen besteht gegebenenfalls rascher Handlungsbedarf. Notwendige Massnahmen wie Untersuchungen, Probenahmen und möglicherweise Impfungen müssen umgehend durchgeführt werden können. Auch für die Überwachung von verschiedenen Tierseuchen muss die Möglichkeit bestehen, dass Blutproben von Tieren direkt auf dem Betrieb genommen werden können.

Damit eine Probenahme schnell und gefahrlos für Mensch und Tier ablaufen kann, ist es wichtig, dass die geeignete Infrastruktur für die Fixierung der Tiere vorhanden ist bzw. bereitgestellt werden kann und sowohl die Tiere wie auch die Tierhalter mit diesen Einrichtungen vertraut sind.

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung sollen Tierhalter verpflichtet werden, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Probenahme auf dem Betrieb sicher und mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden kann. Sie haben dafür zu sorgen, dass geeignete Fixierungsmöglichkeiten auf dem Betrieb vorhanden sind oder rechtzeitig bereitgestellt werden können und die Tiere an die Fixierung gewohnt sind. Die Gefährlichkeit und der Personalbedarf von Probenahmen auf dem Hof sollen dadurch reduziert werden und eine Probenahme auf allen Betrieben, unabhängig von der Haltungsform, möglich sein.

Die erforderlichen Massnahmen für eine gefahrlose Probenahme sind je nach Tierart unterschiedlich. Auch die Notwendigkeit der Gewöhnung der Tiere an den Umgang mit Menschen ist je nach Tierart abhängig von einer möglichen Gefährdung.

Neben dem zwingenden Vorhandensein einer geeigneten Fixierungsmöglichkeit der Tiere auf dem Betrieb, ist der Tierhalter verpflichtet, weiteres, für die Durchführung der seuchenpolizeilichen Massnahmen notwendiges Material zur Verfügung zu stellen, soweit solches vorhanden

ist. Untersuchungs- und Impfmateriale werden von den seuchenpolizeilichen Organen besorgt und müssen nicht im Betrieb vorhanden sein.

Abs. 3: Imkerinnen und Imker halten ihre Bienen zum Teil in neuen Beutensystemen wie Warre-Bienenstöcken oder Bienenkörben. Aufgrund deren Konstruktion ist die Kontrolle der Brut in solchen Beutensystemen schwierig bis unmöglich. Für eine frühzeitigen Erkennung von Brutkrankheiten wie der Faul- und Sauerbrut bei Bienen ist eine genaue Kontrolle der Brut jedoch zwingend notwendig. Nur so kann das Vorkommen einer Bienenseuche im betroffenen Bienenstand frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche getroffen werden.

Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung sollen Imkerinnen und Imker dazu verpflichtet werden, ihre Bienen in Beutensystemen zu halten, die den seuchenpolizeilichen Organen jederzeit eine genaue Kontrolle der Brut erlauben. Lässt das verwendete Beutensystem keine genaue Kontrolle der Brut zu, nimmt der Imker in Kauf, dass Brutnester für die Kontrolle aufgebrochen werden.

3. Titel:	Bekämpfungsmassnahmen
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt:	Meldepflicht und erste Massnahmen

Art. 61 Abs. 6

Tierseuchen können auch durch frei lebende Wildtiere eingeschleppt werden. Das jüngste Beispiel ist der seit Jahren fortschreitende Ausbruch von Tuberkulose bei Rotwild in Tirol. Indem für Jäger und Organe der Wildhut explizit eine Meldepflicht vorgesehen wird für den Ausbruch von Seuchen bzw. für verdächtige Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, soll die Überwachung bei Wildtieren verbessert werden.

3. Titel:	Bekämpfungsmassnahmen
3. Kapitel:	Auszurottende Tierseuchen
1. Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen

Art. 129

Abs. 3 Bst. a: Die Detail-Angaben für die Diagnostik sollen nicht auf der Stufe Verordnung, sondern im Rahmen der technischen Weisungen weiter präzisiert werden.

Abs. 3 Bst. b: Die Genusbezeichnung *Chlamydophila* hat geändert in *Chlamydia*.

Abs. 3 Bst. c: Bei Schweinen soll das zu untersuchende Spektrum auf die Aujeszkysche Krankheit erweitert werden, da dies nach neuesten Experteneinschätzungen sinnvoll erscheint.

Abs. 4: Sofern das Muttertier identifiziert werden kann, soll die Entnahme von Blutproben der Muttertiere auch auf Schweine und kleine Wiederkäuer ausgedehnt werden, da beispielsweise für die Diagnostik von PRRS die blutserologische Untersuchung aussagekräftiger ist als die alleinige Untersuchung des Fötus. Zusätzlich soll neu auch das Vorliegen der Aujeszkyschen Krankheit bei Schweineaborten routinemässig blutserologisch abgeklärt werden. Bei Schafen und Ziegen kann durch die Untersuchung des Blutes die diagnostische Sicherheit für das Virus *B. melitensis* erhöht werden.

3. Titel: *Bekämpfungsmassnahmen*

3. Kapitel: *Auszurottende Tierseuchen*

9a. Abschnitt: *Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom*

Art. 184

Abs. 1 Bst. f: Aufgrund der Einschleppung von PRRS durch importiertes Schweinesperma im November 2012 soll zur besseren Überwachung der betreffenden Betriebe künftig die Verwendung von Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem Ausland für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer einen Verdachtsfall auf PRRS begründen.

Sachüberschrift und Abs. 2: Artikel 61 Absatz 5 verpflichtet Untersuchungslaboratorien, die eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen, dies dem zuständigen Kantonstierarzt zu melden. Da eine Wiederholung dieser Pflicht in Artikel 184 Absatz 2 nicht erforderlich ist, kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Entsprechend wird auch die Sachüberschrift angepasst.

Im neuen Absatz 2 wird vorgesehen, dass in Abweichung zu Absatz 1 Buchstabe f dann kein Verdacht auf PRRS begründet wird, wenn für die künstliche Besamung oder den Embryotransfer tiefgefrorene Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden, deren Herkunftsbetrieb 90 Tage nach ihrer Entnahme negativ auf PRRS getestet wurde.

Art. 185

Abs. 2 Bst. f und 3^{bis}: Künftig soll von Muttersauen, bei denen für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem Ausland verwendet wurden, eine repräsentative Auswahl von Tieren serologisch untersucht werden. Zusätzlich soll bei denselben Tieren eine Untersuchung zum Nachweis des Virus durchgeführt werden. Diese Untersuchungen dürfen frühestens 21 Tage nach der künstlichen Besamung oder dem Embryotransfer erfolgen.

Abs. 3: Die Bestimmung der repräsentativen Auswahl von Tieren nach Rücksprache mit dem BLV soll auch für die Fälle nach Absatz 2 Buchstabe f gelten.

Art. 185a

Neu soll die Möglichkeit bestehen, sämtliche Tiere eines von PRRS betroffenen Bestandes auszumerzen, auch wenn die serologische Untersuchung nicht bei allen Tieren einen positiven Befund ergeben hat bzw. nicht bei allen Tieren das PRRS-Virus nachgewiesen wurde.

Im Übrigen sollen die Absätze dieser Bestimmung neu durchnummeriert werden.

3. Titel: *Bekämpfungsmassnahmen*

3. Kapitel: *Auszurottende Tierseuchen*

10. Abschnitt: *Deckinfektionen der Rinder: Infektionen mit *Campylobacter fetus* und *Tritrichomonas foetus**

Gliederungstitel vor Art. 186 sowie Art. 186

Der Gliederungstitel vor Artikel 186 und Artikel 186 sind an die neu korrekte Bezeichnung *Campylobacter fetus* anzupassen.

3. Titel: *Bekämpfungsmassnahmen*

3. Kapitel: *Auszurottende Tierseuchen*

10a. Abschnitt: *Besnoitiose*

Gliederungstitel vor Art. 189a

Im Jahr 2012 wurde bei acht Rindern, die aus Endemiegebieten in Frankreich importiert wurden, Besnoitiose festgestellt. Diese Tiere wurden getötet. Anschliessend wurden sämtliche seit 2005 aus diesen Regionen importierten Tiere untersucht. Obwohl keine weitere Einschleppung festgestellt wurde, werden aktuell sämtliche aus Endemiegebieten importierten Tiere vor oder nach dem Import serologisch auf Besnoitiose untersucht. Durch Aufnahme der Besnoitiose in die Tierseuchenverordnung soll eine gesetzliche Grundlage für diese Untersuchungen geschaffen sowie Regelungen für den Verdachts- und Seuchenfall erlassen werden. Dafür soll ein zusätzlicher Abschnitt geschaffen werden.

Art. 189a

Definition des Vorliegens von Besnoitiose.

Art. 189b

Rinder, die aus Gebieten importiert werden, in denen Besnoitiose gehäuft auftritt, sollen vor oder nach dem Import serologisch untersucht werden.

Art. 189c

Im Verdachtsfall soll über den betroffenen Bestand eine einfache Sperre 1. Grades verhängt werden.

Art. 189d

Im Seuchenfall soll nebst einer einfachen Sperre 1. Grades die serologische Untersuchung sämtlicher Rinder des betroffenen Bestandes angeordnet werden. Zudem sollen die verseuchten und verdächtigen Tiere ausgemerzt werden.

3. Titel: *Bekämpfungsmassnahmen*

3. Kapitel: *Auszurottende Tierseuchen*

14. Abschnitt: *Pferdeseuchen: Beschälseuche, Infektioöse, Anämie, Rotz*

Gliederungstitel vor Art. 204 sowie Art. 204 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 205 und Art. 206 Abs. 3 Einleitungssatz

Durch die Aufnahme der Pferdeenzephalomyelitiden in die Kategorie der zu bekämpfenden Tierseuchen, wird die Enzephalomyelitis bei den auszurottenden Pferdeseuchen gestrichen. Der Gliederungstitel vor Artikel 204 und die betreffenden Bestimmungen sind daher in diesem Sinne zu ändern. Die Änderung von Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a betrifft nur den italienischen Text. In dieser Fassung wird die Übersetzung vereinheitlicht.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
4. Kapitel:	<i>Zu bekämpfende Tierseuchen</i>
3. Abschnitt:	<i>Caprine Arthritis-Enzephalitis</i>

Gliederungstitel vor Art. 217 und Art. 217 Abs. 1

Zur Vereinheitlichung der Schreibweise mit den Pferdeenzephalomyelitiden lautet der Gliederungstitel vor Artikel 217 neu "Caprine Arthritis-Enzephalitis". Im Absatz 1 von Artikel 217 wird der Seuchename ebenfalls angepasst.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
4. Kapitel:	<i>Zu bekämpfende Tierseuchen</i>
9a. Abschnitt:	<i>Pferdeenzephalomyelitiden: westliche, östliche und venezolanische Enzephalomyelitis, West-Nil-Fieber, japanische Enzephalitis</i>

Gliederungstitel vor Art. 244a

In der EU gehören seit dem 1. Januar 2013 die japanische Enzephalitis (JE), die östliche (EEE), westliche (WEE) und venezolanische (VEE) Pferdeenzephalomyelitis sowie das West-Nil-Fieber (WNF) als Formen der Pferdeenzephalomyelitiden zu den meldepflichtigen Tierseuchen². Im Sinne der Äquivalenz soll in das Kapitel über die zu bekämpfenden Seuchen ein neuer Abschnitt mit dem Titel Pferdeenzephalomyelitiden eingefügt werden.

Art. 244a

Die Kompetenz zur Bestimmung der Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Pferdeenzephalomyelitiden wird dem BLV übertragen. Zusätzlich kann das BLV Vorschriften technischer Art über die notwendigen Untersuchungen und Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Pferdeenzephalomyelitiden erlassen. Da die Seuche durch Mücken übertragen wird und damit ein kantonsübergreifendes Problem darstellt, müssen Untersuchungen und Massnahmen gegebenenfalls über bestimmte Gebiete oder landesweit angeordnet und auf weitere empfängliche Tierarten ausgedehnt werden.

Art. 244b

Da es sich bei den in die Verordnung aufgenommenen Formen der Pferdeenzephalomyelitiden um Zoonosen handelt, ist ein allfälliger Verdacht dem Kantonsarzt zu melden.

Art. 244c

Im Verdachtsfall soll über den betroffenen Bestand eine einfache Sperre 1. Grades verhängt werden.

Art. 244d

Abs. 1 und 2: Im Seuchenfall soll nebst einer einfachen Sperre 1. Grades eine epidemiologische Abklärung erfolgen sowie die Reinigung und Desinfektion der Stallungen. Sofern der Kantontierarzt im Einzelfall weitere Massnahmen wie beispielsweise einen umfassenden Schutz des betroffenen Bestandes vor einer Mückenexposition oder ein Verbot der Übertragung von

² Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/737/EU der Kommission vom 27. November 2012 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft, ABl. L 329 vom 29.11.2012, S.19.

Blutprodukten von Tieren dieses Bestandes zur Verhinderung der Seuchenübertragung für erforderlich erachtet, soll er diese ebenfalls anordnen können (Buchstabe c).

Abs. 3: Da die verseuchten Tiere lediglich bei gewissen Formen der venezolanischen Enzephalomyelitis eine Ansteckungsquelle für Mücken darstellen, welche die Krankheit ihrerseits auf Menschen und andere Tiere übertragen können, ist deren Ausmerzung nur in diesen Fällen erforderlich.

Abs. 4: Sobald der Nachweis erbracht ist, dass die verbleibenden Tiere nicht mehr als Ansteckungsquelle für Menschen oder andere Tiere in Betracht kommen, wird die Sperre aufgehoben.

Art. 244e

Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen Tiere auf behördliche Anordnung hin geschlachtet oder abgetan und entsorgt werden müssen, um der Ausdehnung der Seuche vorzubeugen (Art. 32 Abs. 1 Bst. c TSG), werden Verluste wegen Pferdeenzephalomyelitiden nicht entschädigt.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
4. Kapitel:	<i>Zu bekämpfende Tierseuchen</i>
10. Abschnitt:	<i>Lungenentzündungen der Schweine</i> <i>B. Actinobacillose</i>

Art. 246

Diese Änderung betrifft nur den französischen Text. In dieser Fassung wird präzisiert, dass Actinobacillose nur dann vorliegt, wenn die Tiere Krankheitssymptome aufweisen und nicht bereits dann, wenn lediglich ein Infekt besteht.

3. Titel:	<i>Bekämpfungsmassnahmen</i>
4. Kapitel:	<i>Zu bekämpfende Tierseuchen</i>
12. Abschnitt:	<i>Salmonella-Infektion des Geflügels und der Schweine</i>

Art. 255 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird die Abkürzung BAG eingeführt.

4. Titel:	<i>Vollzug</i>
2. Kapitel:	<i>Bund</i>

Art. 297 Abs. 2 Bst. g und Art. 298

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 298 sind überholt und können daher aufgehoben werden. Damit zur besseren Lesbarkeit der gesamte Artikel aufgehoben werden kann, wird die in Absatz 3 enthaltene Befugnis des BLV neu in Artikel 297 Absatz 2 als Buchstabe g aufgeführt.

Änderung anderer Erlasse

1.) Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Tierzucht (SR 916.310)

Art. 28 Bst. g^{bis}

Die Aufnahme eines Signalements wird künftig nur noch für Herdebuchtiere erforderlich sein. Durch den zusätzlichen Buchstaben g^{bis} in Artikel 28 wird festgehalten, dass der Abstammungs-

ausweis für Zuchttiere von Equiden, als Teil des Equidenpasses, neu auch das grafische und verbale Signalement enthalten muss. Die europäischen Anforderungen an ein Identifizierungsdokument werden eingehalten. Gemäss diesen Anforderungen müssen Identifizierungsdokumente für Equiden, welche in einem Herdebuch eingetragen sind, sowohl ein verbales wie auch ein grafisches Signalement enthalten.

2.) TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.404.1)

Art. 2 Bst. h

Der Grundpass wird neu eingeführt als von der Betreiberin der TVD mit den Daten gemäss Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a, b, d Ziffern 1, 3, 4 und 6 sowie e TSV ergänzter Passrohling.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

Ein Eigentümer ist immer aktuell. Ansonsten wird vom bisherigen Eigentümer gesprochen. Daher wird in Artikel 3 Buchstabe f "aktuell" gestrichen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c sowie 6 und 7

Mit dem Verzicht zur Aufnahme und des Hochladens des Signalements auf die TVD wird die Rolle des Identifikationsbeauftragten auf der TVD hinfällig. Die entsprechenden Bestimmungen können daher gestrichen werden (Abs. 1 Bst. c und Abs. 6). Ebenfalls kann die in Absatz 7 statuierte Verpflichtung betreffend Meldung der Ausstellung eines Equidenpasses an die Betreiberin der Datenbank durch die passausstellende Stelle aufgehoben werden, da diese bereits gestützt auf Artikel 15e Absatz 6 TSV besteht.

Art. 8a

Bei der Geburtsmeldung eines Equiden muss der Eigentümer angeben, ob er die mit der Ausstellung des Equidenpasses beauftragte Stelle ermächtigt, vor der Bestellung des Grundpasses auf der TVD die Daten zu seinem Equiden zu ändern oder nicht.

Art. 12

Abs. 1 Bst. c^{bis} und 2^{bis}: Jeder Person soll es möglich sein ohne Mengenbeschränkung und Kostenfolge den Verwendungszweck eines Equiden (Nutz- oder Heimtier) einsehen zu können.

Abs. 3: Neu sollen alle auf der TVD möglichen Abfragen zu Equiden nicht nur mittels der Universal Equin Life Number (UELN) sondern auch allein mit der Mikrochipnummer als Schlüssel ausgeführt werden können.

Art. 15

Die passausstellenden Stellen müssen von der TVD keine Daten mehr beziehen – weder für die Passausstellung noch für sonstige Zwecke. Somit wird dieser Artikel aufgehoben.

Art. 16 Abs. 3

Das öffentliche Recht bezeichnet keine Personen mehr, die Equiden identifizieren. Deshalb wird dieser Absatz angepasst.

Art. 22 Abs. 2 Bst. c

Auf der Aufnahmebestätigung ist kein Hinweis zur Identifizierung mehr nötig.

Art. 25 Abs. 3

Die Betreiberin der TVD stellt neu die Grundpässe aus und stellt sie den passausstellenden Stellen zur Verfügung. Dafür bezieht sie die dafür erforderlichen Daten direkt ab der TVD.

Anhang 1 Ziff. 3 Bst. I

Es müssen weder das Signalement noch Daten, die mit der Signalementsaufnahme zu tun haben, der TVD gemeldet werden. Daher kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

3.) Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.10)

Ingress

Der Ingress der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll um Artikel 24 Absatz 1 TSG ergänzt werden. Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesrat zur Legiferierung in Bezug auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Art. 16 Abs. 1^{bis}

Da durch die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen zur künstlichen Befruchtung ein erhöhtes Risiko für das Einschleppen von PRRS besteht, soll zwecks besserer Überwachung der betroffenen Bestände die Einfuhr dieser Fortpflanzungsprodukte zehn Tage vorher der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet werden.

4.) Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (SR 916.443.14)

Art. 13

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 16 Absatz 6 TSV.

5.) Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Anhang 1 Ziff. 2 Bst. g

Durch die am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Änderung vom 16. März 2012 des TSG wird der Hausierhandel mit sämtlichen Tieren verboten. Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe g der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden soll an diese Änderung angepasst werden.